

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 319 - 320

Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen. Von R. Koch, Königl. Stadtgerichts-Rath in Berlin, z. Z. Schriftführer der Bundes-Civilprozeß-Commission. Verbesserter und durch einen Nachtrag vermehrter Abdruck aus der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Jahrgang II. Berlin, 1869. Verlag von J. Guttentag

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

werts- und Eisenbahn-Gesellschaften nach dem Standpunkte der heutigen Deutschen Gesetzgebungen einer Untersuchung unterworfen und jene Petition dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung überwiesen hat. Bei Besprechung dieser Petition werden die einschlagenden Rechtsverhältnisse auch nach Englischem und Schottischem Rechte beleuchtet.

Vom Bergassessor Dr. Mosler zu Bonn wird S. 125 ff. ein Beitrag zur Klarstellung der aus den §§ 55 — 57 des A. B. G. abzuleitenden Rechtsansprüche gegeben; vom Staats-Procurator Oppenhoff zu Aachen S. 136 werden die Erfordernisse zur Gültigkeit einer Muthung — es soll nur zwei materielle Erfordernisse: die Fündigkeit und die Feldesfreiheit geben, wogegen der Nachweis der ersteren kein selbstständig für sich bestehendes Erforderniß, sondern lediglich eine Consequenz des Requisites der Fündigkeit sei, cf. § 15 A. B. G. — und die Beweislast bei Processen über streitige Muthungen besprochen. Auch der Nachweis der Feldesfreiheit soll zur Begründung der Klage gehören, möge das Bestreiten derselben, d. h. das Vorschützen eines besseren Rechts von einem angeblich Beliehenen, einem angeblichen Finder oder älteren Muther ausgehen. Darin liege nur die bloße Bestreitung des Klagesfundaments, nicht etwa eine selbstständige, vom Beklagten selbst zu beweisende Einrede.

Ein längerer Aufsatz von Dr. H. Achenbach (S. 244) verhält sich über das Französische Bergrecht — Schluß der Abhandlung Bd. VIII S. 503 — mit Bemerkungen zum Preussischen A. B. G.

Endlich sind noch zu erwähnen die Abhandlungen:

Die Anlage von Hypothekenfolien für Stein- und Braunkohlenbergwerke in den vormalig Königlich Sächsischen Landestheilen der Preussischen Provinz Sachsen von Dr. Heine zu Bitterfeld (S. 277).

Ueber die Einrichtung von Bergwerksrepertorien in Bergrevieren von Brassert (S. 428).

Fast das ganze zweite Heft enthält Entscheidungen der Gerichtsbehörden (S. 145—191) und Mittheilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden (Beiträge aus der Anwendung des Allg. Preuß. Berggesetzes) S. 192—243 mithin ein sehr reichhaltiges Material zur Kenntniß der Berggesetzgebung.

Fr.

7.

Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen. Von R. Koch, Königl. Stadtgerichts-Rath in Berlin, z. Z. Schriftführer der Bundes-Civilprozeß-Commission. Verbessert und durch einen Nachtrag vermehrter Abdruck aus der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Jahrgang II. Berlin, 1869. Verlag von J. Guttentag. gr. 8. 56 SS.

Die vorliegenden Erörterungen über eine wichtige, kürzlich auf dem Norddeutschen Reichstage mit großer Lebhaftigkeit verhandelte Gesetzgebungsfrage — zum Theil dem von dem Verfasser im Auftrage der ständigen Deputation des deutschen Juristentages abgefaßten Gutachten entnommen — bezwecken, den Leser in den Stand zu setzen, sich darüber ein sicheres Urtheil zu bilden: „welchen Schritt die Gesetzgebung zu thun habe, um dem Bedürfniß des Rechts-

lebens auf dem vorliegenden Gebiete zu genügen.“ Der Verfasser ist durch dieselben — im Gegensatze zu der auf dem Reichstage zur Geltung gekommenen Ansicht — dahin gelangt:

„nicht einem unbedingten Verbot der Beschlagnahme künftiger Löhne, sondern einer Beschränkung derselben auf eine bestimmte Quote, etwa ein Viertel, das Wort zu reden.“

Die Untersuchung beginnt mit der Feststellung des Begriffs noch nicht verdienten (künftigen) Lohns. „Es kann nicht davon die Rede sein, einen Lohn in Beschlag zu nehmen, für dessen Erwerbung kein weiterer Anhalt zu finden ist, als etwa die Existenz einer Arbeitskraft oder ein gewisser Stand des Schuldners. Der Lohn muß vielmehr in irgend einer Weise bereits in die Existenz getreten sein, damit er Gegenstand einer Beschlagnahme werden kann. Er kann dies nur, wenn er den Charakter einer Forderung, d. h. eines Anspruchs auf Leistung von Vermögensobjekten, welcher selbst schon Vermögensobjekt ist, annimmt. Die unstreitige Beschlagfähigkeit der Forderungen, namentlich auch solcher, welche, wie Staatsdiener-Gehalte und Rentenbezüge, nicht sofort realisierbar sind, ist die juristische Grundlage des Lohnarrestes.“ Nach Vorführung einer Skala abweichender Ansichten von der totalen Unzulässigkeit bis zur unbeschränkten Zulässigkeit der Beschlagnahme unverdienter Löhne wird die in Preußen so wie in den Ländern des gemeinen Rechts herrschende Praxis dargestellt und der bisherigen Gesetzgebungsversuche auf diesem Gebiete gedacht. Der Verf. hält es hiernach nicht für zweifelhaft, daß das heutige Rechtsbewußtsein einer unbeschränkten Zulassung der Beschlagnahme noch unverdienten Lohnes abgeneigt ist, glaubt aber, daß ebensowenig ein unbedingtes Verbot bei ruhiger Prüfung innerer Gründe Stand halten kann. Auch vom Rechts- Standpunkte aus sei der Grundsatz (aber freilich nur als gesetzgeberisches Motiv) anzuerkennen, daß durch die Exekution Niemand in seiner wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Existenz völlig vernichtet werden darf. Es sei der unverkennbare Zug der Rechtsentwicklung, die Strenge des Schuldrechts allmählig zu mildern. Nicht ohne Grund würden bereits in ziemlich weiten Umfange die von Beamten-Besoldungen geltenden Grundsätze analog auf die Arbeits- und Dienstlöhne angewendet, obwohl der Arbeiter auf das den Staatsbeamten im öffentlichen Interesse gewährte *beneficium competentiae* keinen Anspruch habe. Die Gesetzgebung müsse hier vermittelnd eintreten; dies könne sie lediglich dadurch, daß sie nur einen Theil des künftigen Lohnes und zwar einen für alle Mal bestimmten Theil für beschlagfähig erklärt.

Der Nachtrag (S. 24 — 56) gibt Nachweisungen über den jetzigen Stand der Lohnarrestfrage und insbesondere eine Uebersicht der einschlagenden Verhandlungen des letzten Juristentages. Es sind hieran allgemeine Betrachtungen geknüpft, namentlich in Beziehung auf die Stellung der Arbeitgeber zu der vorliegenden Frage. So bietet die Schrift überall einen sehr schätzbaren Beitrag zur Lösung einer wichtigen socialen Frage.

